

Polizeiaufgabengesetz

Handkommentar

Begründet von Georg Berner, Generallandesanwalt a.D., fortgeführt von Prof. Dr. Gerd Michael Köhler, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht. 18. Auflage, 2006, XXII, 631 Seiten. Kartoniert 35,-- EURO, ISBN 10: 3-7825-0481-X ISBN 13: 978-3-7825-0481-2

Jehle, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm (www.huethig-jehle-rehm.de)

Während andere Bundesländer regelmäßig mit einem Polizeigesetz auskommen, wird das Polizeiwesen in Bayern in zwei verschiedenen Gesetzeswerken geregelt: dem Polizei-Organisationsgesetz (POG) und dem Polizei-Aufgabengesetz (PAG), mit dem 1978 das materielle Polizeirecht in Bayern dem „Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder“ aus dem Jahre 1977 angeglichen wurde. Die heute anzuzeigende 18. Neuauflage des weit bekannten Handkommentars war wegen einer zum 1. Januar 2006 in Kraft getretenen wesentlichen Änderung des PAG notwendig. Insbesondere sind es die für den Polizeivollzugsdienst bedeutsamen und zu beachtenden Änderungen des automatisierten Abrufverfahrens nach Art. 46 (Kennzeichenerkennung von Fahrzeugen). Ebenso der im Dezember 2005 in das PAG eingeführte Art. 34a, mit dem die Polizei zur Datenerhebung und Datenspeicherung der Telekommunikationsüberwachung befugt wird und andere Eingriffe in die Telekommunikation ermöglicht werden, sofern hochwertige Rechtsgüter zu schützen sind. Ebenso machte die neue BVG-Rechtsprechung zum sog. Lauschangriff eine verbesserte Auflage des Handkommentars notwendig, in die selbstverständlich auch die seit der letzten Ausgabe ergangene sonstige Rechtsprechung und die aufs laufende gebrachte polizeirechts-spezifische Fachliteratur einfließen musste.

Der Berner/Köhler'sche Kommentar über Aufgaben und Befugnisse der bayerischen Polizei, der seines logischen Aufbaus und lehrhaften Stils wegen, sich mit anderen Erläuterungsbüchern auf dem Sektor des Polizeirechts gleichsetzen lässt, enthält in einem Textanhang weiterhin einschlägige z.B. landesrechtliche Vorschriften. Die einzelnen Kommentierungen und die herangezogenen Literaturhinweise sind wegen ihrer Gründlichkeit im Wesentlichen für das vollzugspolizeiliche Handeln aller anderen Bundesländer vergleichbar.

Da sich der Handkommentar in vollem Maße an den Bedürfnissen der polizeilichen Tagespraxis orientiert, sollte er als gegenwartsnahes Hilfsmittel bei den Polizeidienststellen vorhanden sein.

Manfred Teufel, Juni 2006